

Für unsere Mandanten

Änderungen für die Steuererklärung 2009

17/2009

Steuertarif:

Bereits zum 01.01.2009 wurden der Grundfreibetrag, das Kindergeld und Kinderfreibeträge angehoben. Im Kalenderjahr 2009, d. h. in dem Veranlagungszeitraum, für den in Kürze die Einkommensteuererklärung zu fertigen sein werden, betrug

- der Grundfreibetrag: 7.834,00 EUR

Entwicklung	bis 2008	2009	2010
	7.664,00 €	7.834,00 €	8.004,00 €

- der Tarifverlauf wurde geringfügig begradigt, indem bestimmte Tarifeckwerte um 400 Euro angehoben wurden. Damit konnte die so genannte kalte Progression geringfügig abgemildert werden.
- der Eingangssteuersatz, das heißt der Steuersatz, mit dem nach Überschreiten des Grundfreibetrags die Besteuerung beginnt, wurde von 15 % auf 14 % abgesenkt.

Kindergeld, Kinderfreibeträge:

Bereits zum Kalenderjahr 2009 wurden das Kindergeld und der Kinderfreibetrag angehoben.

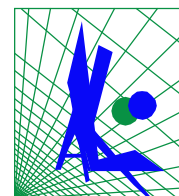
Kindergeld	2002-2008	2009	2010 (geplant)
1. Kind	154,00 €	164,00 €	184,00 €
2. Kind	154,00 €	164,00 €	184,00 €
3. Kind	179,00 €	170,00 €	190,00 €
4. und weitere Kinder	179,00 €	195,00 €	215,00 €
Kinderfreibeträge			
Kinderfreibetrag	3.648,00 €	3.864,00 €	4.368,00 €
FB für Betreuung, Erziehung u. Ausbildung	2.160,00 €	2.160,00 €	2.640,00 €
Kinderfreibetrag	5.808,00 €	6.024,00 €	7.008,00 €

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen:

Mit dem Familienleistungsgesetz (FamLeistG) wurden ab dem Jahr 2009 die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen deutlich erhöht.

Die verschiedenen Vorschriften wurden zusammengefasst und vereinheitlicht.

Ab 2009 gelten nur noch folgende **drei Regelungen**:



1. Aufwendungen für geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen sind bis zu 2.550,00 € mit 20 %, höchstens also **510,00 €** jährlich direkt von der Steuerschuld abziehbar (§ 35a Abs. 1 EStG 2009).
2. Aufwendungen für sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in selbständiger Tätigkeit erbracht werden, können bis zu 20.000,00 € mit 20 % höchstens **4.000,00 €** unmittelbar von der Steuerschuld abgezogen werden (§ 35 a Abs. 2 EStG 2009).
3. Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind bis zu 6.000,00 € mit 20 %, **höchstens 1.200,00 €**, direkt von der Steuerschuld abzugsfähig (§ 35 a Abs. 3 EStG 2009).

Diese Regelungen sind auf die Aufwendungen anzuwenden, die im Kalenderjahr 2009 geleistet wurden und deren zugrunde liegende Leistung nach dem 31.12.2008 erbracht wurde.

Neurentner: Höherer Besteuerungsanteil der gesetzlichen Rente

Wer im Jahre 2009 erstmals Rente bezieht, muss in diesem Jahr einen Anteil von 58 % des Rentenbetrags versteuern.

Im Jahre 2010 wird der steuerpflichtige Anteil der Jahresbruttorente (in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch) erneut mit **58 %** angesetzt. Der im Jahr 2010 verbleibende steuerfreie Betrag der Jahresrente wird dann als **persönlicher Rentenfreibetrag** festgeschrieben und gilt fortan in gleicher Höhe für die gesamte Laufzeit der Rente. Durch diese Methode ist sichergestellt, dass für die Ermittlung des Rentenbetrags immer die Bruttorente eines ganzen Jahres zugrunde liegt und dass künftige Rentensteigerungen in voller Höhe (100 %) der Besteuerung unterliegen.

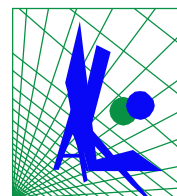
Neupensionäre: Geringerer Versorgungsfreibetrag

Wer **im Jahre 2009 erstmals eine Pension, Betriebsrente** oder darauf beruhende Hinterbliebenenbezüge erhält, dessen Steuerentlastung fällt deutlich geringer aus als die seiner älteren Pensionskollegen:

Beträgt der so genannte Versorgungsfreibetrag der Pensionäre der Jahre 2005 und früher noch 40 % der Bezüge, höchstens 3.000,00 € und der als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmerpauschbetrags zu zahlende Zuschlag 900,00 €, so beträgt der Versorgungsfreibetrag der neuen Pensionäre zeitlebens **33,6 %** der Bezüge, höchstens **2.520,00 €** und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nur noch **756,00 €**. Die Beträge werden in den kommenden Jahren schrittweise gesenkt und bis zum Jahr 2040 auf null Euro abgeschmolzen.

Kapitalbesteuerung: Neue Steuerregeln und Abgeltungsteuer ab 2009

Die Systemumstellung bei der Besteuerung der Kapitalerträge erfolgte zum 01.01.2009, erlangt folglich bei der anstehenden Einkommensteuererklärung erstmals Relevanz. Die Kapitalerträge werden ab dem 01.01.2009 losgelöst von den übrigen Einkünften besteuert.



Zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen zählen ab 2009 auch die bisher regelmäßig steuerfreien Erträge und Veräußerungsgewinne. Die Besteuerung wurde mit dem „Unternehmenssteuerreformgesetz“ vereinheitlicht und mittels Abgeltungsteuer deutlich vereinfacht. Es gilt der Grundsatz: Für sämtliche Erträge, die mit Kapitalanlagen erzielt werden, wird eine Steuer von 25 % erhoben – zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Damit ist die Steuerschuld abgegolten.

Je nach Blickwinkel und Anlage mag diese Steuerbelastung von 26,38 % (ohne KiSt) bzw. rund 28 % (mit KiSt) als ziemlich hoch oder als günstig erscheinen. Der Bürger hat jedoch ein **Wahlrecht**, die Kapitalerträge zu erklären und damit zu einer Versteuerung nach dem **individuellen Steuersatz** und gegebenenfalls zu einer Erstattung von einbehaltener Kapitalertragssteuer (Günstigerprüfung) zu gelangen.

Vorsorgeaufwendungen:

Für das Jahr **2009** gelten folgende Regeln:

Altersvorsorgeaufwendungen sind im Jahr 2009 mit **68 %** absetzbar bis zu einem Höchstbetrag von **13.600,00 €** bei Alleinstehenden und **27.200,00 €** bei Verheirateten.

Bei Angestellten wird bei der Berechnung der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zunächst als Beitrag mit erfasst, davon der Anteil von 68 % angesetzt und anschließend wieder in voller Höhe abgezogen. Der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2009 ist **daher tatsächlich nur** mit **36 %** absetzbar.

Bei Beamten und anderen rentenversicherungsfreien Personen wird der Höchstbetrag von 20.000,00 € bzw. 40.000,00 € zunächst um ein fiktiven Gesamtbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt und erst anschließend dann mit 68 % angesetzt. Der Kürzungsbetrag im Jahre 2009 beträgt **19,9 % des Gehalts, maximal 54.600,00 €** (Beitragsbemessungsgrenze Ost).

Die **ungekürzte Vorsorgepauschale** für Angestellte beträgt 36 % des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 11 % des Arbeitslohns, höchstens 1.500,00 € bei Alleinstehenden bzw. 3.000,00 € bei Verheirateten.

Basis- bzw. Rürup-Rente:

Im Jahre 2009 sind 68 % der Beiträge absetzbar, höchstens 13.600,00 € bei Alleinstehenden und 27.200,00 € bei Verheirateten (das sind 68 % von 20.000,00 / 40.000,00 €).

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!

Ihr Steuerkanzlei-Team
Karl A. Lenk
Badstraße 14
92318 Neumarkt
Telefon 09181/4741-0
Telefax 09181/4741-33
E-Mail: info@steuerkanzlei-lenk.de
Internet: www.steuerkanzlei-lenk.de

Bitte empfehlen Sie uns weiter !